

# Die Gesamtkonferenz



Die Schulkonferenz ist „das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung“. Aber nach wie vor hat die Gesamtkonferenz als „Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen“ wichtige Kompetenzen. Sie entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung, mit einfacher Mehrheit über Vorschläge für das Schulprogramm und vor allem über Grundsätze für die gemeinsame Arbeit in der Schule. Sowohl die Schulleitung als auch die KollegInnen sind bei der konkreten pädagogischen oder organisatorischen Umsetzung an diese Grundsätze gebunden.

Grundsätze werden u. a. zu folgenden Bereichen beschlossen:

- Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden,
- Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
- Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten,
- Erziehungsarbeit,
- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals,
- Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben,
- besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
- Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool und Einsatz der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung.

Für den täglichen Ablauf, den Einsatz und damit auch für die Belastung der KollegInnen ist besonders der letzte Punkt interessant. Die Gesamtkonferenz kann sich hier z. B. zu folgenden Fragen äußern:

- Wie gestalten wir die Aufsichten und berücksichtigen dabei besondere Belastungen, z.B. von KollegInnen in Teilzeit?
- Nach welchen Grundsätzen wollen wir Tätigkeiten wie Klassenleitungen oder Oberstufenkurse verteilen?
- Es gibt eventuell „leichtere“ und „schwierigere“ Klassen bzw. Bildungsgänge. Wollen wir ein Verfahren entwickeln, um die Belastungen möglichst gleichmäßig auf alle KollegInnen zu verteilen?

- Soll jede ausfallende Stunde vertreten werden? Oder diskutieren wir über eine Prioritätensetzung, bei der z.B. das Prinzip der fachgerechten Vertretung den Vorrang hat?

Die Beispiele lassen sich vermehren. Es gilt natürlich, dass die Einzelfallentscheidung bei der Schulleiterin/dem Schulleiter verbleibt; er/sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Dennoch müssen diese Entscheidungen im Rahmen der beschlossenen Grundsätze getroffen werden.

## Vorschlag für die Praxis

Beschlüsse müssen gut vorbereitet werden. Vor einem Antrag in der Gesamtkonferenz sollte also schon eine breite Diskussion im Kollegium gelaufen sein. Hilfreich kann sein, sich dabei von GEW-Personalräten und der GEW-Bezirksleitung in der Region beraten zu lassen. Dort sind eventuell auch Erfahrungen und gute Beispiele aus anderen Schulen vorhanden, die man nutzen kann.

Sehr wichtig, auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsentlastung, ist die Frage der „Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool“. Die Zumessungsrichtlinien legen fest, wie für die jeweilige Schule die Höhe des Entlastungskontingents errechnet wird. Diese Stunden, ebenso wie z.B. die Teilungsstunden, sind nicht personen-gebunden, sondern stehen der Schule insgesamt als Pool zur Verfügung, „über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann“. Nach unseren Erfahrungen wird an zu wenigen Schulen transparent damit umgegangen. Oftmals ist weder die Größe des Pools bekannt noch, wo diese Stunden ankommen; die Schulleitung ist zu beiden Punkten auskunftspflichtig. Die jeweils aktuellen Zumessungsrichtlinien sind auch auf der Homepage der GEW BERLIN zu finden ([www.gew-berlin.de/2360.htm](http://www.gew-berlin.de/2360.htm)).

**Das Schulgesetz für Berlin –  
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

# 18

# Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

## § 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte (...)

(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schulens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr. (...)

## § 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrrausschuss oder den Lehrrausschuss Beruflicher Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. die Organisation des Dualen Lernens,
3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,

7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
  8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
  9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
  10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
  11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- (4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## § 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,
5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

(2) Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts in der Grundschule entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche Konferenz die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 und 4 wahrnimmt.

(3) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte nichts anderes bestimmt.

(5) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis

ihre Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 82 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 5 erbringen, sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und
5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die gemäß § 5 Abs. 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. (...)

## § 70 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung herbei.